

Müller-BBM GmbH Körnerstraße 48c 12157 Berlin

Rennbahngemeinde Hoppegarten
Lindenallee 14
15366 Hoppegarten

Per E-Mail:
Steffen.Schuetzler@gemeinde-hoppegarten.de

Müller-BBM GmbH
Niederlassung Berlin
Körnerstraße 48c
12157 Berlin

Telefon +49(30)217975 0
Telefax +49(30)217975 35

www.MuellerBBM.de

Dr.-Ing. Benjamin Jäger
Telefon +49(30)217975 55
Benjamin.Jaeger@mbbm.com

11. Januar 2019
M147566/A01 JGR/DFL

Münchehofe - Schalltechnische Auswirkungen von verkehrlichen Maßnahmen Angebot Nr. M147566/A01

Sehr geehrter Herr Schützler,
vielen Dank für Ihr Interesse an einer Leistungserbringung durch Müller-BBM.
Im Folgenden bieten wir Ihnen gerne die gewünschten Leistungen an.

1 Situation und Aufgabenstellung

Im Ortsteil Münchehofe der Gemeinde Hoppegarten fühlen sich Anwohner durch den Verkehrslärm des Fahrzeugverkehrs auf der Ortsdurchfahrt belästigt.

Es soll daher ermittelt werden,

- wie hoch die Verkehrslärmbelastung heute auf der Grundlage von Zählraten ist (Ist-Situation),
- wie hoch die Verkehrslärmbelastung ohne Änderung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit (50 km/h) auf der Grundlage der durchschnittlichen täglichen Verkehrsmenge (DTV) ist (Prognose-Nullfall),
- wie hoch die Verkehrslärmbelastung bei Verringerung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h ist (Prognose-Planfall).

Im Gegensatz zur Ist-Situation ist bei Verkehrslärmberechnungen gemäß des maßgeblichen Regelwerkes RLS-90 auch die zukünftige (10 – 15 Jahre) Verkehrsentwicklung zu berücksichtigen, daher ist für eine Beurteilung auf den Prognose-Nullfall abzustellen.

Die Berechnungen sind zusätzlich unter der Annahme durchzuführen, dass die Ortsdurchfahrt für Lkw $\geq 5,5$ t gesperrt würde.

Müller-BBM GmbH
Niederlassung Berlin
HRB München 86143
USt-IdNr. DE812167190

Geschäftsführer:
Joachim Bittner, Walter Grotz,
Dr. Carl-Christian Hantschk, Dr. Alexander Ropertz,
Stefan Schierer, Elmar Schröder

2 Leistungen

- Ermittlung der Verkehrsgeräuschbelastung auf der Grundlage vorhandener Verkehrszähl-
daten und bei unveränderter zulässiger Höchstgeschwindigkeit (Ist-Situation),
- Ermittlung der Verkehrsgeräuschbelastung auf der Grundlage der durchschnittlichen
täglichen Verkehrsmenge (DTV) bei unveränderter zulässiger Höchstgeschwindigkeit
(Prognose-Nullfall),
- Ermittlung der Verkehrsgeräuschbelastung auf der Grundlage der durchschnittlichen
täglichen Verkehrsmenge (DTV) bei auf 30 km/h reduzierter zulässiger Höchstgeschwin-
digkeit (Prognose-Planfall),
- Ermittlung der Verkehrsgeräuschbelastung auf der Grundlage der durchschnittlichen
täglichen Verkehrsmenge (DTV) bei unveränderter zulässiger Höchstgeschwindigkeit,
jedoch ohne Lkw $\geq 5,5$ t (Prognose-Nullfall 2),
- Ermittlung der Verkehrsgeräuschbelastung auf der Grundlage der durchschnittlichen
täglichen Verkehrsmenge (DTV) bei auf 30 km/h reduzierter zulässiger Höchstgeschwin-
digkeit und ohne Lkw $\geq 5,5$ t (Prognose-Planfall 2),
- Beurteilung der Situation nach den maßgeblichen Regelwerken DIN 18005, 24. BImSchV,
VLärmSchR 97,
- Darstellung der Ergebnisse in einem Bericht (pdf).

3 Mitwirkung durch den Auftraggeber/Voraussetzungen

Wir bitten den Auftraggeber, Müller-BBM GmbH über alle Vorgänge zu informieren, die deren Leistungen berühren.

Zur Bearbeitung der Aufgabe benötigen wir insbesondere folgende Informationen und Unter-
lagen:

- Liegenschaftskarte (georeferenziert) der Ortschaft Münchehofe (mind. 100 m beidseitig
der Ortsdurchfahrt),
- Topografische Karte (georeferenziert) im Umgriff von mind. 2 km Radius um Münchehofe,
- Rechtskräftige Bebauungspläne in Münchehofe, soweit vorhanden,
- Digitales Gebäudemodell der Gebäude mind. 50 m beidseitig der Ortsdurchfahrt,
- Verkehrsmengen der Verkehrszählung entsprechend der Vorgaben der RLS-90, d. h. DTV
(Kfz/24h), M_Tag (in Kfz/h), M_Nacht (in Kfz/h), p_Tag (Lkw-Anteil $\geq 2,8$ t), p_Nacht (Lkw-
Anteil $\geq 2,8$ t) sowohl für den Prognose-Nullfall, den Prognose-Planfall, den Prognose-Null-
fall 2 und den Prognose-Planfall 2 (diese Angaben werden üblicherweise durch einen Ver-
kehrsplaner ermittelt und bereitgestellt),
- Angabe zum Fahrbahnbelag gem. RLS-90 (nicht geriffelter Gussasphalt, Beton, ebenes
Pflaster, sonstiges Pflaster, offener Asphalt).

4 Honorar

Die unter 2 genannten Leistungen können wir Ihnen aufgrund unserer Erfahrungen bei der Bearbeitung vergleichbarer Aufgaben zu folgendem Pauschalhonorar anbieten:

3.500,00 €

In dem Honorar sind sämtliche büroüblichen Nebenkosten sowie die im Raum Berlin entstehenden Fahrtkosten bereits enthalten.

Zusätzlich gewünschte oder erforderliche Leistungen wie Mehrfachbearbeitung, gewünschte Besprechungen etc. werden nach Absprache mit dem Auftraggeber nach Aufwand verrechnet.

5 Angebotsbedingungen

5.1 Allgemeine Geschäftsbedingungen und Datenschutz

Für die Bearbeitung des Projekts gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Sie auch unter <https://www.MuellerBBM.de/impressum/> herunterladen können. Unsere Datenschutzerklärung finden Sie unter <https://www.muellerbbm.de/datenschutz/>.

5.2 Mehrwertsteuer

Dem genannten Honorar ist die Mehrwertsteuer in Höhe des zum Zeitpunkt der Rechnungstellung geltenden Satzes hinzuzurechnen.

5.3 Bindefrist

Dieses Angebot ist drei Monate gültig.

5.4 Termine

Mit der Bearbeitung kann Anfang Februar 2019 begonnen werden. Dies setzt eine Beauftragung bis zum 25.01.2019 und einen Eingang der in Abschnitt 3 benannten Unterlagen bis zum 29.01.2019 voraus.

5.5 Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt nach Abschluss der vereinbarten Leistungen bzw. Teilleistungen. Teilrechnungen sind möglich. Die Zahlung erbitten wir ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt.

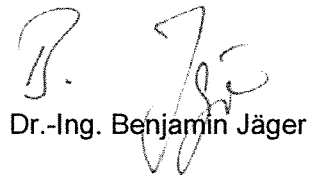
6 Kompetenzbestätigungen und Zertifizierungen

Müller-BBM GmbH betreibt ein Qualitätsmanagementsystem und ein nach BS OHSAS 18001 zertifiziertes Arbeits- und Gesundheitsschutz-Managementsystem. Weitere Informationen finden Sie unter www.MuellerBBM.de.

Die Prüflaboratorien für Schall, Schwingungen, elektromagnetische Felder und Licht, für Immisionsschutz, Gefahrstoffmessungen und chemische Analytik und das akustische Prüflaboratorium für Materialien, Bauteile und Geräte sowie das Kalibrierlaboratorium für Beschleunigung und akustische Messgrößen sind nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiert. Die Akkreditierungs-urkunden können unter www.MuellerBBM.de heruntergeladen werden.

Wir würden uns freuen, für Sie tätig zu werden, und stehen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr.-Ing. Benjamin Jäger

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Müller-BBM GmbH

1 Geltungsbereich

1.1 Unsere nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen ausschließlich, es sei denn, dass abweichende Bedingungen schriftlich vereinbart worden sind. Unsere nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Leistungen an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführen.

1.2 Unsere Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen i.S.v. § 310 Abs. 1 BGB.

2 Angebot und Angebotsunterlagen

2.1 Unsere Angebote sind drei Monate gültig. Die Frist beginnt mit dem Datum des jeweiligen Angebotes.

2.2 An sämtlichen von uns im Rahmen der Angebotslegung überlassenen Unterlagen wie insbesondere Angeboten, Beschreibungen, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Auftraggeber unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

3 Unterbeauftragung/Übertragbarkeit

3.1 Wir sind ohne vorherige Abstimmung oder Zustimmung durch den Auftraggeber berechtigt, zur Erfüllung des Auftrages Unteraufträge zu erteilen.

3.2 Wir sind ferner berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag zu übertragen.

4 Geheimhaltung/Herausgabe von Unterlagen

4.1 Die Parteien verpflichten sich, die jeweils vom Vertragspartner im Zusammenhang mit dem Auftrag zugänglich gemachten Informationen vertraulich zu behandeln und sie an Dritte nur mit Zustimmung des mitteilenden Vertragspartners weiterzuleiten. Dies gilt insbesondere auch für das Angebot oder Teile des Angebotes von Müller-BBM.

Die Vertragspartner verpflichten sich auch über die Vertragsdauer hinaus, oder wenn der Vertrag nicht zustande gekommen ist, alle ihnen jeweils von der anderen Partei mitgeteilten Informationen und übergebenen Unterlagen streng vertraulich zu behandeln und keiner dritten Partei zugänglich zu machen.

4.2 Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die der empfangenden Partei bereits vor Übermittlung rechtmäßig bekannt waren, durch einen Dritten rechtmäßig erlangt worden sind oder von der empfangenden Partei unabhängig von der vermittelten Information entwickelt worden ist.

Eine Pflicht zur Geheimhaltung besteht ferner nicht, wenn die Offenbarung gegenüber Behörden oder im Rahmen von gerichtlichen Verfahren notwendig wird.

4.3 Wenn nichts Weiteres vereinbart wird, können Dokumente auch unverschlüsselt über E-Mail versandt werden, sofern nicht personenbezogene Daten Dritter betroffen sind.

4.4 Auf Anforderung sind jeweils zugänglich gemachte Informationen zurück zu geben bzw. zu löschen. Bis zum Ende der Mängelhaftung besteht diese Pflicht nicht für vom Auftraggeber zugänglich gemachte Daten, die für das Vertragsergebnis relevant sind.

5 Termine

5.1 Termine sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind. Teillieferungen sind zulässig und beenden den Lieferverzug.

5.2 Die Einhaltung der vereinbarten Termine steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, insbesondere, dass der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten erfüllt hat. Sich abzeichnende Verzögerungen teilen wir sobald als möglich mit.

5.3 Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Ziff. 12.

6 Honorar/Aufrechnungsverbot/Zurückbehaltung

6.1 Das vereinbarte Honorar versteht sich zuzüglich der am Tag der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Die jeweils gültige Umsatzsteuer wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

6.2 Ist das Projekt nach Zeitabschnitten bemessen, so ist die Vergütung nach dem Ablauf der jeweiligen Zeitabschnitte zu entrichten.

6.3 Wir sind darüber hinaus berechtigt, für vertragsmäßig erbrachte Leistungen Abschlagszahlungen zu verlangen.

6.4 Das Recht mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Auftraggeber nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

6.5 Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Auftraggeber nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

7 Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns Eigentum und Nutzungsrechte am Vertragsgegenstand bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus dem Vertrag gegen den Auftraggeber vor.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Auftraggeber nach vorheriger Mahnung zur Rückgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet.

In der Zurücknahme des Vertragsgegenstandes durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag.

8 Nutzungsrecht

Der Auftraggeber erhält an den bei Durchführung des Auftrages entstandenen vertragsgegenständlichen Leistungen ein nichtausschließliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares, unentgeltliches Nutzungsrecht für den seinem Auftrag zugrunde liegenden Anwendungszweck.

9 Haftung für Mängel

Für die Verträge zwischen Müller-BBM und dem Auftraggeber finden die Regelungen des Dienstvertrages gem. § 611 ff. BGB Anwendung.

Soweit unsere Leistungen aufgrund besonderer Vereinbarung als kauf- oder werkvertragliche Leistung geschuldet werden, finden bei Mängeln der kaufvertraglichen Leistung die betreffenden Regelungen des Kaufvertrages gem. §§ 433 ff. BGB bzw. bei Mängeln der werkvertraglichen Leistung die betreffenden Regelungen gem. §§ 631 ff. BGB nach Maßgabe der Absätze 12.1 - 12.8 Anwendung.

9.1 Wir gewährleisten, dass die von uns zu erbringenden Leistungen zum Zeitpunkt der Erbringung den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Wir übernehmen keine Garantien, insbesondere nicht für eine vertraglich vereinbarte Beschaffenheit.

9.2 Die Mängelrechte des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser die Mängel rechtzeitig rügt. § 377 HGB findet entsprechend Anwendung.

9.3 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit.

9.4 Ein Anspruch des Auftraggebers ist ferner ausgeschlossen für Schäden, die durch die Messverfahren bedingt sind. Ein Gewährleistungsanspruch besteht insbesondere dann nicht, wenn Schäden durch Anregung mit Lautsprecher bzw. Hammerwerk, oder durch ordnungsgemäße Inbetriebnahme von haustechnischen Anlagen entstehen. Die Gewährleistung ist ferner ausgeschlossen bei Schäden, die durch Maßnahmen des Auftraggebers bzw. Dritter zum Zwecke der Prüfungen entstehen.

9.5 Für etwaige Mängel behalten wir uns die Entscheidung vor, ob Gewährleistung durch Nachbesserung oder durch Neulieferung geleistet wird. Sind wir zur Mängelbeseitigung bzw. Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere wenn sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen verzögert, die wir zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Mängelbeseitigung bzw. Ersatzlieferung fehl, so ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, Wandlung (Rückgängigmachung des Vertrages) oder Minderung (entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises) zu verlangen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf unser Verlangen in angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht. Das Rücktrittsrecht kann nur bei einem wesentlichen Mangel ausgeübt werden.

Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn der Auftraggeber den Rücktritt nicht spätestens 14 Tage nach Zugang der Mitteilung über die Ablehnung oder das Fehlschlagen der Nacherfüllung erklärt und von uns darauf hingewiesen worden ist, dass das Rücktrittsrecht erlischt.

9.6 Wir können die Nacherfüllung verweigern, solange der Auftraggeber seine Zahlungspflichten uns gegenüber nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der Leistung entspricht.

9.7 Die Haftung für Schadensersatzansprüche richtet sich nach Ziff. 12.

10 Haftung bei Rechtsmängeln

Bei einem Rechtsmangel aufgrund der Verletzung von Schutzrechten Dritter haften wir nur, wenn diese Rechte in der Bundesrepublik Deutschland bestehen, der Auftraggeber die geschuldete Leistung vertragsgemäß benutzt und insoweit von dem Dritten berechtigterweise in Anspruch genommen wird und der Auftraggeber Müller-BBM unverzüglich schriftlich informiert hat.

Garantien werden nicht übernommen.

11 Abnahme bei werkvertraglichen Leistungen

Bei werkvertraglichen Leistungen gilt folgendes:

11.1 Eine förmliche Abnahme hat nur dann stattzufinden, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist.

11.2 Wird keine Abnahme verlangt, so gilt die vertragsgegenständliche Leistung mit Ablauf von 12 Werktagen ab Lieferung des Vertragsgegenstandes als abgenommen.

Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber die vertragsgegenständliche Leistung nutzt. Hier gilt die Abnahme nach 12 Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt.

11.3 Vorbehalte wegen bekannter Mängel oder Vertragsstrafen hat der Auftraggeber spätestens innerhalb der 12 Werktage geltend zu machen.

11.4 Die in § 640 Abs. II S. 1 BGB geregelte fiktive Abnahme kann vom Auftraggeber nicht ausgeschlossen werden.

12 Gesamthaftung

12.1 Wir haften uneingeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

Soweit uns kein vorsätzliches Verhalten angelastet wird, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

12.2 Bei einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) haften wir auch bei einfacher Fahrlässigkeit.

Auch in diesem Fall ist unsere Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Eine wesentliche Vertragspflicht liegt vor, wenn es sich um eine Pflicht handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Auftraggeber vertraut hat und auch vertrauen durfte.

12.3 Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist unsere Haftung aus Vertrag und Delikt für Sach- und Vermögensschäden begrenzt auf die Höhe unseres Honorars. Die Haftungssumme beträgt jedoch mindestens 50.000 €.

Bei Mangelfolgeschäden haften wir ferner nur, wenn die geltend gemachten Schäden von unserer Haftpflichtversicherung umfasst sind.

12.4 Der Ausschluss oder die Begrenzung unserer Haftung, der Haftung unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen gilt nicht für die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Ebenso uneingeschränkt haften wir bei Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich schriftlich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Auftraggeber gegen Schäden, die nicht am Leistungsgegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

Uneingeschränkt haften wir ferner bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

Keine Beschränkung besteht auch bei der Haftung aus Gefährdungstatbeständen, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz.

Unberührt bleibt ferner eine etwaige Haftung nach den Grundsätzen des Rückgriffs des Unternehmers nach den §§ 478 ff. BGB.

12.5 Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist im Übrigen die Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen.

12.6 Gleiches gilt für Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss.

12.7 Für den Fall des Aufwendungsersatzes, mit Ausnahme des Aufwendungsersatzes nach § 439 II BGB, gilt Ziff. 12.1 bis 12.5 entsprechend.

12.8 Ein Ausschluss oder eine Begrenzung unserer Haftung wirkt auch für unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

13 Verjährung

13.1 Die Ansprüche des Auftraggebers, aus welchen Rechtsgründen auch immer, verjähren, soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 12 Monaten. Dies gilt nicht für die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

13.2 Die Verjährung beginnt mit Lieferung des Vertragsgegenstandes, bei Werkverträgen mit der Abnahme der Leistung gem. Ziff. 11.

13.3 Für Schadensersatzansprüche nach Ziff. 12.4 gelten die gesetzlichen Fristen. Dasselbe gilt für Mängelansprüche, bei denen das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt. Das betrifft insbesondere Bauwerke sowie Sachen für Bauwerke nach § 438 I Nr. 2 BGB, ferner Rückgriffsansprüche nach § 445 b BGB und Ansprüche wegen Baumängeln nach § 634 a I Nr. 2 BGB.

14 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

14.1 Sofern sich aus der vertraglichen Vereinbarung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

14.2 Für Verträge mit Vollkaufleuten oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird als Gerichtsstand der Geschäftssitz unseres Unternehmens vereinbart.

Klageverfahren sind nur vor der ordentlichen Gerichtsbarkeit zulässig.

Schiedsvereinbarungen werden daher ausdrücklich widersprochen.

14.3 Für das Vertragsverhältnis ist ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) maßgebend.

15 Formerfordernis

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Auftraggeber gegenüber uns oder einem Dritten abzugeben hat, bedürfen der Textform.

Stand 2018-08